55. Unter welchen Boraussesungen kann die Löschung einer auf Grund des Warenzeichengesesses vom 12. Mai 1894 erlangten Einstragung eines Warenzeichens wegen Berstoßes gegen die guten Sitten nach § 826 B.G.B. ausgesprochen werden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1907 i. S. Sch. (Kl. u. Widerbell.) w. W. & S. (Bell. u. Widerkl.). Rep. II. 79/07.

I. Landgericht Frankenthal. U. Oberlandesgericht Zweibrüden.

Die Beklagte verwendet beim Vertried der von ihr hergestellten Waren (Zigarren u. dgl.) eine aus Etikett, Verklehstreisen und Banderole bestehende Ausstattung. Das Etikett hat die Form eines Dreiecks, stellt eine Tabalspflanzung dar und wird auf die obere vordere Seite der Zigarrenkistichen geklebt; die Verschlußstreisen dienen zum Verkleben der Kanten der Zigarrenkisten. Mit den Banderolen sind die Zigarren in den Kisten gebündelt. Verschlußstreisen und Banderolen haben eine eigentümliche Zeichnung. Diese ganze Ausstattung wird von der Beklagten als Sansibar-Ausstattung bezeichnet, weil das Etikett das Wort "Sansibar" an aussäliger Stelle trägt. Diese Etikett ist für die Beklagte am 28. Juni 1895 unter der Nummer 7729 in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen worden.

Die Klägerin versuchte für diese ganze Ausstattung der Beklagten Eintragung in die Zeichenrolle zu erlangen, beschränkte aber infolge Widerspruchs der Beklagten ihre Anmeldung auf Verklebestreisen und Banderole, die für die Beklagte nicht geschützt waren, und erwirkte am 27. Dezember 1904 auch die Eintragung unter den Nummern 75321 und 75322. Diese Verklebe- oder Verschlußstreisen und Banderolen der Klägerin sind denjenigen der Beklagten zum Verwechseln ähnlich.

Die Klägerin hat auf Grund der §§ 12, 14 B. 8. 6. beim Landsgericht Frankenthal Klage mit dem Antrag erhoben, der Beklagten bei Bermeiden einer Strafe von 100 M für jeden Fall der Zuwider-handlung zu untersagen, bei der Berpackung oder Umhüllung ihrer Waren die für die Klägerin geschützten Verschlußstreifen und Banderolen zu benutzen.

Die Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrag, die Klägerin zu verurteilen, es zu unterlassen, die unter den Nummern 75321 und 75322 eingetragenen Banderole und Beklebestreisen für Aussstatung von Zigarren, Zigarillos und Zigaretten zu verwenden.

Die Beklagte behauptet, sie habe sich ihrer aus den erwähnten drei Teilen bestehenden Ausstatung schon seit 18 Jahren ununtersbrochen im Verkehr bedient; es ergebe sich aus dem eigenen Vortrag der Klägerin, daß dieselbe zum Zwecke der Täuschung für ihre Waren sich eines Bestandteils der Gesamtausstattung bediene, welche innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Kennzeichen der gleichartigen Waren der Beklagten gelte. Die Gesamtausstattung der Beklagten genieße den Schut des § 15 W.Z.G. mit der Wirkung, daß die Klägerin sich keines Teiles dieser Gesamtausstattung bedienen dürse. Gegenüber diesem Schut aus § 15 W.Z.G. trete der aus der Eintragung nach § 12 W.Z.G. herzuleitende Schut zurück. Daher dürse sich die Beklagte ihrer Sansibar-Ausstattung auch weiterhin bedienen und, wie geschehen, widerklagend der Klägerin den Eingriff verbieten.

Die Beklagte ruft außerdem noch die §§ 226 und 826 B.S.B. an. Aus dem ganzen Berhalten der Klägerin, die sich nach der Klagerhebung am 16. November 1905 ein Dreiecketikett als Warenzeichen habe eintragen lassen, gehe hervor, daß dieselbe die Beklagte nur deshalb in der Benuhung der Verschlußstreisen und Banderolen behindern wolle, damit die Klägerin von der Beklagten die Erslaubnis zur Benuhung ihres Etiketts erlange. Das Verhalten der Klägerin beruhe deshalb auf Schikane und verstoße gegen die guten Sitten.

Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung mit der Begründung eingelegt, daß die Bedeutung des § 12 W.Z.G. verkannt sei. Die Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen, weil die Merkmale ihrer Sansidar-Ausstattung als Beschaffenheitsangaben für ihre Sansidar-Zigarre im Publikum bekannt seien, ihr Löschungsbegehren daher durch § 9 Abs. 1 Rr. 3 W.Z.G. gerechtsertigt werde.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und dem Widerklagantrag entsprochen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Grunben:

"Der Berufungsrichter stellt sest, daß nach dem insoweit übereinstimmenden Standpunkt der Parteien die von beiden Teilen zur Ansstatung ihrer gleichartigen Waren benutzten Verschlußstreifen und Banderolen einander gleich, oder doch zum Verwechseln ähnlich sind. Aus den Aussagen der als Fachmänner bezeichneten Zeugen entnimmt der Berufungsrichter, daß die von der Beklagten seit längeren Jahren bei ihren Ausstattungen benutzten Verschlußstreifen und Banberolen als Kennzeichen ihrer Waren innerhalb beteiligter Verkehrskreise gelten.

Bon biefer talfachlichen Grundlage aus ermägt ber Berufunge. richter, bag biefer Ausftattungsbefit im Sinne bes § 15 2B.B.G. bie Rlagerin nicht daran habe hindern tonnen, fich bie gleichen Mertmale als Warenzeichen, wie gescheben, eintragen zu laffen und nun auf Grund bes in § 12 BB.A.G. erlangten Schupes ber erfolgten Eintragung ber Bellagten bie Führung ihrer Berichlufftreifen und Banderolen zu verbieten. Diese Rechtsansicht befindet fich in Ubereinstimmung mit ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts, wonach ber Eintragung gegenüber ber Schut bes blogen Ausstattungsbesites versaat (val. Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 18 S. 99, Bb. 44 S. 14 fla.) und sich die Sachlage baburch nicht anbert, bag biefe Un= eignung erfolgt, um bem seitherigen Inhaber Konkurrenz zu machen und ihn fo ju icabigen (val. Entich, bes R.G.'s in Rivilf, Bb. 20 S. 71. Bb. 25 S. 120). Der Berufungsrichter hat auch ferner erwogen, baf die Betlagte für fich nicht ben § 9 Abs. 1 Riff. 3 B.R.G. etwa mit ber Begrundung anrufen tonne, daß fie die Reichen fruber als bie Rlagerin benutt hat, und bag biefe Zeichen als Ausstattung ihrer Ware gegolten hatten, ebe bie Rlagerin bie Gintragung crwirfte (val. Entich, des R.G.'s in Rivill. Bb. 44 S. 13, auch Bb. 40 S. 91, 28b, 55 S. 35).

Wenn man nun auch — so führt der Berusungsrichter weiter aus — davon auszugehen habe, daß die Anmeldung eines Warenzeichens, das ein anderer bereits in Benutzung genommen hat, erlaubt ist, und der durch § 12 W.S.G. gewährleistete Schutz in solchem Falle nicht durch Anrusung des § 826 B.G.B. illusorisch gemacht werden dürse, so könne es doch Fälle besonderer Art geben, in denen durch die Eintragung nach der Art und Weise der Erlangung und

nach beren Endzweck gegen die guten Sitten verstoßen werde. Alsbann musse dem auf diese Weise vorsählich Geschädigten ein Anspruch auf Unterlassung des Gebrauchs des eingetragenen Zeichens und auf Löschung zugestanden werden.

Gin folder Fall ber Anwendung bes § 826 B.G.B. fei hier

gegeben.

Die Rlagerin habe nämlich, dies wird naber bargelegt, in ber offentundigen Absicht bie Anmelbung ber Beichen vorgenommen, ihren Waren bas Aussehen ber Waren ber Beflagten zu geben, fo daß bas Bublitum die feit lange eingeführte Bare ber Beklagten vor fich zu haben glaube. Die Klägerin habe fo die Ware der Beklagten bom Markt zu verbrangen versucht. Die eingetragenen Reichen trugen nichts an sich, was etwa auf eine Beliebtheit beim Bublitum rechnen laffe. Der Klägerin sei es weniger um die Zeichen an sich, als barum zu tun gewesen, ihre Bare als bie ber Bellagten auszugeben. Diese Absicht habe fie auch erreicht. Bunachst habe sie versucht, diese Verwechselung noch vollkommener zu machen, indem sie bie gange Ausstattung ber Beklagten, alfo einschließlich bes Stifetts, angemelbet habe: erft als biefer Berfuch infolge bes Wiberspruchs ber Beklagten scheiterte, habe sich die Klägerin mit dem geringeren Grad ber Bermechselung begnügt, ben fie burch Gintragung ber Berichlugftreifen und der Banderolen hergestellt habe. Die Rlagerin suche aber nicht allein burch biefe Bermechselung ber beiberfeitigen Brobutte auf Rosten ber Bellagten Borteil zu ziehen; sondern fie habe auch, wie ihr an die Beklagte gerichteter Brief vom 24. Juni 1905 ergebe, die Betlagte burch die Gintragung bes Berfclufiftreifens und ber Banberole ju zwingen versucht, angesichts ber ihr burch bas Berfahren ber Rlägerin entstandenen und noch entstehenden Schäbigung ber Klägerin bie Mitbenutung bes für die Beklagte eingetragenen Dreiedetiketts zu gestatten. Daburch habe die Rlägerin eine noch abnlichere Ausstattung ihrer Ware erstrebt, ein Riel, bessen Vorteile von der Klägerin felbst nicht geleugnet werden konne. Wäre biefer Borteil, den die Klägerin bereits erreicht habe und noch erreichen wolle, nicht so offenbar, so könne man sogar an die Anwendung bes Schikaneverbotes (§ 226 B.G.B.) benten. Jebenfalls liege aber in ber Art und Beife bes foeben erorterten Borgebens ber Klagerin mit Rudficht auf ben von ihr verfolgten Zweck ein Überschreiten ber Grenzen.

bie im Geschäftsverkehr für bie Anforberungen an Reblichkeit und

Anftand in § 826 B.G.B. gezogen feien.

Begen biefe Ausführungen ift nichts ju erinnern; fie ergeben ben Tatbestand bes § 826 B.G.B., ber sowohl einen Anspruch auf Unterlassung ber schädigenden Handlung als auch folgeweise auf Lofdung ber zuwiber bem § 826 B.G.B. erlangten Gintragung gibt (§ 249 B.G.B.). Die Rlägerin bezweifelt zwar, daß hier ber § 826 jur Anwendung gebracht werben tonne, weil fie nur von einem ihr nach § 12 B.B.G. guftebenben Recht Gebrauch mache, und ihr auch die Befugnis zu beliebiger Anmelbung eines Barenzeichens zuftebe. Allein bas Warenzeichengeset ift, wenn es auch bas ihm gugemiefene Bebiet ausschließlich regelt, immerhin ein Sondergefet und will ben Grunbfaten bes Burgerlichen Gefetbuchs, welche Schut gegen illopale Sanblungen im Berfehrsleben bezweden, ben Gingang nicht verschließen (vgl. Entich. bes R.G.'s in Bivilf. Bb. 48 G. 119). Ebensowenig vermöchte bas Warenzeichengefet an bem Schiffaneverbot bes § 226 B.G.B. etwas zu anbern. Muß banach bie Rlagerin bie Führung ihrer eingetragenen Reichen unterlaffen und bie Gintragung wieder löschen laffen, fo war ihre Rlage abzuweisen, und ber Wiberklage ftatizugeben.

Die Klägerin hat schließlich gerügt, es sei von der Beklagten die Schadenszusügung im Sinne des § 826 B.G.B. tatsächlich nicht genau genug dargelegt. Der Berusungsrichter bemerkt hierüber nach dem Sinne seiner Aussührungen, die von der Klägerin vorsätzlich herbeigeführte Berwechselung ihrer Fabrikate mit denen der Beklagten habe nach dem gewöhnlichen Berlauf der Dinge (der übrigens auch geschildert wird) durch Abziehen der Kunden der Beklagten und hinlenken zur Klägerin die Beklagte gestissentlich geschädigt. Diese Begründung genügt dem § 287 B.P.D. Aus diesen Gründen war

Die Revifion unter Roftenfolge gurudgumeifen."